

Inklusion und Integration

Ein Beitrag zur Begriffsklärung

Prof. Dr. Albrecht Rohrmann

**Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste
der Universität Siegen**



Gliederung

1. Der Impuls der UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen
2. Zum Begriff der Inklusion
3. Inklusion und Integration

Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

- Konkretisiert die ‚Allgemeine Erklärung der Menschenrechte‘;
- Völkerrechtlich verbindlicher Vertrag;
- Mit dem Ratifizierungsgesetz als einfaches Gesetz übernommen;
- Wird bei der Rechtsprechung herangezogen;
- Muss auf allen Ebenen umgesetzt werden.

1. Achtung der Menschenwürde, der Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen und der Unabhängigkeit;
2. Nichtdiskriminierung;
3. Volle und wirksame Teilhabe (participation) an der Gesellschaft und Einbeziehung (inclusion) in die Gesellschaft;
4. Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz als Teil der menschlichen Vielfalt;
5. Chancengleichheit;
6. Zugänglichkeit;
7. Gleichberechtigung von Mann und Frau;
8. Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.



UN-Behindertenrechtskonvention

Verständnis von Behinderung (Präambel)

... in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern, ...



Artikel 24 Bildung

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten **ein integratives Bildungssystem (inclusive education system) auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen** mit dem Ziel, ...

Gliederung

1. Der Impuls der UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen
2. Zum Begriff der Inklusion
3. Inklusion und Integration

INKLUSION

in 80 Sekunden

ERKLÄRT

Menschen ohne
Behinderung

Menschen mit
Behinderungen

Aussonderung
Individ. Problem

Integration durch individuelle
Unterstützung

Integration
Förderbedarf

Dienste und Einrichtungen,
Jugendarbeit, Stadtplanung und
viele mehr für Alle

Inklusion
Benachteiligung

Kommunaler Index für Inklusion



Dimensionen (vgl. S. 37)

- Unsere Kommune als Wohn- und Lebensort
- **Inklusive Entwicklung unserer Organisation**
- Kooperation und Vernetzung in unserer Kommune

Gliederung

1. Der Impuls der UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen
2. Zum Begriff der Inklusion
3. Inklusion und Integration

Von der Exklusion zur Inklusion

EXKLUSION



SEPARATION



INTEGRATION



INKLUSION



Integration oder Inklusion ?

Wirtschaftssystem

Bildungssystem

Rechtssystem

...



Die Herausforderung

„Die Einnahme einer inklusiven Perspektive verlangt ein Leistungsangebot für (behinderte) Kinder, das sich primär an der Lebenslage ‚Kindheit und Jugend‘ orientiert und erst sekundär (nach der Behinderung oder anderen) Benachteiligungen und Belastungen in dieser Lebenslage differenziert“.

Stellungnahme der Bundesregierung zum 13. Kinder- und Jugendbericht 2009: 12

Inklusion und Integration



Inklusive Strukturen
entwickeln, um
integrative
Prozesse zu
ermöglichen

Leitlinie Inklusion für die Kinder- und Jugendhilfe

...Insofern sind alle Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten, die keine Aussonderung akzeptiert. Inklusionsnotwendigkeiten bestehen vor allem für Kinder, die in Armut aufwachsen, für Heranwachsende mit Migrationshintergrund und für Mädchen und Jungen mit behinderungsbedingten Handlungseinschränkungen. Sprach-, Status- und Segregationbarrieren sind abzubauen und die Lebenslagen sind in allen Planungs- und Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen (disability mainstreaming)

13. Kinder- und Jugendbericht 2009: 250

„Der Deutsche Verein versteht unter Integration die chancengleiche Partizipation der Menschen an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen und den chancengerechten Zugang hierzu. Dies beinhaltet die Teilnahme und Teilhabe an allen gesellschaftlichen Ressourcen, die aktive Gestaltung gesellschaftlicher und politischer Entscheidungen sowie die damit verbundene Verantwortungsübernahme. Integration ist ein Prozess, der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund gleichermaßen einbezieht und fordert“ (1f).

aus: Empfehlungen des Dt. Vereins (DV 13/10 AF II)

- Soziale Benachteiligung nicht ‚kulturalisieren‘ und nicht als Folge einer Beeinträchtigung darstellen;
- Sensibilität für vielfältige Lebenssituationen entwickeln;
- Zugangsbarrieren abbauen;
- Interkulturelle Öffnung / Angebote inklusive entwickeln;
- Interkulturelle Kompetenz / Inklusionskompetenz der Fachkräfte.

in Anlehnung an die Empf. des Dt. Vereins (DV 13/10 AF II)

Lernprozesse ermöglichen

- Inklusion als Leitorientierung einer übergreifenden kommunalen Planung;
- Inklusion als Prüfkriterium für Organisationen;
- Integration ohne stigmatisierende Zuschreibungen ermöglichen;
- Verschiedenheit erfahrbar machen.

Vielen Dank für Ihr Aufmerksamkeit !

Prof. Dr. Albrecht Rohrmann

Zentrum für Planung und
Evaluation Sozialer Dienste der
Universität Siegen

Adolf-Reichwein-Straße 2
57068 Siegen

Tel. 0271/740-4484 od.

06421/3796769

rohrmann@zpe.uni-siegen.de



(Christian BOB Born, Titelbild
'Orientierung' Fachzeitschrift
des BeB 1/2009)